

§ 13

Entgelte für Leistungen der Hafenerweiterung

(1) Die Leistungen der Hafenerweiterung werden nach den geltenden Tarifen bzw. gemäß den vertraglichen Vereinbarungen dem Auftraggeber berechnet.

(2) Die Hafenerweiterung kann verlangen, daß die Entgelte bei Auftragserteilung entrichtet werden.

§ 14

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung

Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung für die Umschlagsgüter werden von der Hafenerweiterung nur auf Grund eines besonderen Auftrages des Verfügungsberechtigten und zu seinen Lasten abgeschlossen.

Dritter Teil

Haftungsbestimmungen

§ 15

Haftung der Hafenerweiterung für Umschlagsgüter

(1) Die Hafenerweiterung haftet für Verluste und Beschädigungen, die an den Umschlagsgütern durch den Güterumschlag verursacht werden, sofern sie nicht beweist, daß der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis oder durch Verschulden des Verfügungsberechtigten entstanden ist.

(2) Wenn der Hafenerweiterung kein Verschulden nachgewiesen wird, haftet sie nicht für Verluste und Beschädigungen, die an den Gütern entstehen durch

- a) Abgang, Schwund, Bruch, Rost, inneren Verderb, Durchschlag oder Leckage infolge der Eigenart der Güter sowie Ungeziefer;
- b) Mängel der seemäßigen Verpackung;
- c) Witterungseinflüsse oder andere äußere Einwirkungen, wenn die Güter handelsüblich oder vereinbarungsgemäß im Freien gelagert werden.

(3) Die Gesamtsumme der Haftung der Hafenerweiterung ist begrenzt im Höchstfall auf 15 000 M je Sendung.

(4) Als Sendung gilt die jeweilige Konnossementspartie bzw. Frachtbriefsendung, die von dem Schaden betroffen ist. Eine Frachtbriefsendung gilt so lange als Frachtbriefsendung bis sie eine Konnossementspartie geworden ist und umgekehrt. Beim Umschlag von Sammelladungen gelten die in der Ladeliste zum Frachtbrief aufgeführten einzelnen Güterpartien jeweils als eine Sendung.

§ 16 ■

Haftung der Hafenerweiterung für sonstige Schäden beim Umschlag¹

(1) Die Hafenerweiterung haftet für Schäden, die bei der Durchführung des Güterumschlages

- a) den Schiffen, die sich zum Laden, Löschen oder Bunkern im Seehafen befinden;
- b) der Ausrüstung und dem Zubehör der Schiffe und
- c) Personen, die sich auf den Schiffen befinden,

zugefügt werden, wenn der Hafenerweiterung ein Verschulden nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zu 15 000 M je Schiff oder je Schadensfall bei Personenschäden.

(2) Die Hafenerweiterung haftet nicht

- a) für die Beschädigung von Gegenständen, die in den Laderäumen unter der Ladung liegen;

b) für die Beschädigung von Gegenständen, die im Bereich der Greifer oder Hieven belassen werden und ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kosten hätten entfernt werden können;

c) für die Beschädigung von Schiffsteilen, -Zubehör oder -ausrüstungen, die in die Laderäume hineinragen und der Berührung durch die Greifer oder Hieven ohne ausreichenden Schutz durch Hölzer oder sonstige Mittel ausgesetzt sind (z. B. Spanten, Stringer, Wellentunnel, Mannlochdeckel, Ösen, Rohrleitungen);

d) für die Beschädigung der Schutzhölzer;

e) für Schäden, die Personen zugefügt werden, die sich verbotswidrig unter schwebenden Greifern oder Hieven auf halten;

f) für Schäden bis zu 100 M je Schiff, das sich zum Laden, Löschen oder Bebunkern im Seehafen befindet.

(3) Einen Haftungsausschluß gemäß Abs. 2 kann die Hafenerweiterung nicht geltend machen, wenn sie den Schaden fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 17

Haftung der Hafenerweiterung für sonstige Schäden

Für alle sonstigen Schäden haftet die Hafenerweiterung nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 18

Haftung der Benutzer

(1) Benutzer des Hafengebietes haften nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für alle Schäden, die durch ihre Güter, Fahrzeuge, Beschäftigten bzw. Erfüllungsgehilfen an Anlagen oder Einrichtungen des Hafengebietes sowie an den im Seehafen lagernden Gütern oder Dritten entstehen.

(2) Der Verfügungsberechtigte haftet der Hafenerweiterung für alle Schäden, die durch verspätete Abgabe oder fehlerhafte Abfassung von Aufträgen oder Auftragsunterlagen sowie durch Nichteinhaltung eines für eine Leistung der Hafenerweiterung vereinbarten Zeitpunktes entstehen.

§ 19

Geltendmachung und Verjährung

(1) Schäden gemäß § 15 sind innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der Hafenerweiterung anzuzeigen. Ansprüche gegen die Hafenerweiterung wegen Verlust oder Beschädigung der Umschlagsgüter verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Verladung im Seehafen erfolgte, im Falle des Verlustes mit dem Ablauf des Tages, an dem die Verladung hätte erfolgen sollen.

(2) Schäden gemäß § 16 sind unverzüglich — spätestens jedoch bis zur Abfahrt des Schiffes — der Hafenerweiterung anzuzeigen. Ansprüche gegen die Hafenerweiterung aus derartigen Schäden verjähren in 6 Monaten nach Abgabe der Schadensanzeige. Für Schäden, die nach Abfahrt des Schiffes angezeigt werden, haftet die Hafenerweiterung nicht.

§ 20

Sicherung von Schadensersatzforderungen

Haben Schiffe, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, Schäden verursacht, so ist auf Verlangen der Hafenerweiterung vor Verlassen des Hafens bis zur Feststellung der Verantwortlichkeit ein Bardepot oder eine Bankgarantie zu unterlegen.